



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B53.000/0002-I 2/2005

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner  
\*Durchwahl:              2130

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Entwurf in elektronischer Form zu übermitteln.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats auch schriftlich übersandt.

05. Oktober 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B53.000/0002-I 2/2005

An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Sektion II – Infrastruktur  
Gruppe Straße  
Abteilung ST3-Rechtsbereich Bundesstraßen  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner  
\*Durchwahl:              2130

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das ASFINAG-Gesetz geändert werden.  
Begutachtungsverfahren.  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

**zu GZ. 324100/0003-II/ST3/2005**

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 21. September 2005 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem aus dem Gegenstand ersichtlichen Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Artikel I Z 13 des Vorschlags (§ 7a Bundesstraßengesetz 1971):**

Beim vorgeschlagenen § 7a Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971, in dem der „subjektive Nachbarschutz“ geregelt werden soll, wird durch die Verwendung des Wortes „und“ die kumulative Verknüpfung der in den literae a bis c vorgesehenen Voraussetzungen angeordnet. Ebenso wie in der erklärten Vorbildbestimmung des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 sollte der subjektive Nachbarschutz aber wohl bereits beim Vorliegen auch nur einer dieser Varianten zum Tragen kommen. Dies könnte durch die Verwendung des Wortes „oder“ klargestellt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

05. Oktober 2005  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt